



Geschäftsordnung

Klimaschutzbeirat Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist 2020 dem Bündnis „Hessen aktiv: Die Klimakommunen“ beigetreten. Mit der Unterzeichnung der Charta wird das Ziel angestrebt, bis 2050 klimaneutral zu werden. Um dies zu erreichen, sind auch lokale und regionale Maßnahmen notwendig.

Mit dem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit geförderten Projekt „KSI: Klimaschutzmanagement Erstvorhaben - Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten“ sowie dem Anschlussvorhaben dazu möchte die Kreisverwaltung ihre vielfältigen erfolgreichen Aktivitäten in diesem Bereich fortschreiben und entwickeln. Dazu erfolgte die Einrichtung eines Klimaschutzmanagements im Büro des Landrats. Eine zentrale Förderbedingung war die Einbeziehung und Partizipation lokaler Akteure, insbesondere von Institutionen, Hochschulen, Vereinen und Verbänden, regionalen Unternehmen, Initiativen und weiteren aktiven Menschen.

Daher hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.09.2019 die Einrichtung eines Beirats für Klimaschutz beschlossen. Seine Zusammensetzung spiegelt die Vielfalt der im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit engagierten gesellschaftlichen Gruppen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg wider.

Der Beirat informiert regelmäßig über die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes von der Kreisverwaltung. Er berät über Inhalte, gibt Anstöße für Projekte, informiert über gesellschaftliche Strömungen und richtet Empfehlungen an die Politik. Er versteht sich als Diskussionsgremium, bei dem es um gegenseitigen Austausch und auf Konsens ausgerichtete Diskussion geht.

Die in der Geschäftsordnung verwendete Bezeichnung für die Mitglieder des Klimaschutzbeirates bezieht sich sowohl auf weibliche, männliche als auch auf diverse Personen. Aus Gründen der Überschaubarkeit der Geschäftsordnung wurde auf die jeweilige geschlechtsspezifische Bezeichnung in paralleler Form verzichtet. Die Bezeichnungen wurden aus der gültigen Fassung der Hessischen Landkreisordnung (HKO) übernommen.

§1 Selbstverständnis und Aufgaben

1. Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg hat mit den Kreistagsbeschlüssen vom 09.09.2019 - XI/209 die Grundlage für die Einrichtung des Klimaschutzbeirats gelegt. Der Klimaschutzbeirat stellt eine Kommission gem. § 43 Hessische Landkreisordnung dar.

2. Der Klimaschutzbeirat versteht sich als koordinierendes Bindeglied der verschiedenen Akteure im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.
3. Der Klimaschutzbeirat liefert dem Kreistag eine Bestandsaufnahme, inwieweit die Klimaschutzziele im Landkreis zu erreichen sind, unterbreitet Vorschläge für im Landkreis zu ergreifende Maßnahmen und berichtet über Auswirkungen von öffentlichen Programmen und Maßnahmen.
4. Der Klimaschutzbeirat begleitet als Fachgremium die Umsetzung des kreiseigenen Klimaschutzkonzeptes.
5. Die Mitarbeit im Klimaschutzbeirat erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.

§2 Mitglieder

1. Dem Klimaschutzbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder
 - a. **der Landrat oder eine von ihm benannte Vertretung aus dem Kreisausschuss als Vorsitzende/r**
 - b. **zwei Kreisausschussmitgliedern und deren Stellvertretung**
 - c. **zwei Mitglieder des Kreistages und deren Stellvertretung**
 - d. **der/die Vorsitzende des Ausschusses für Energie, Umwelt und Ländlicher Raum**
 - e. **drei Bürgermeister/innen**
 - f. **bis zu 35 sachkundigen Personen, die im Rahmen des Benennungsverfahrens gem. § 43 Abs. 2 HKO i. V. m. § 72 Abs. 2 HGO i. V. m. §62 Abs. 2 HGO von folgenden Institutionen entsandt werden (je ein Mitglied):**
 - i. **Vorsitzende/r des Gebietsagrar Ausschusses**
 - ii. **Vorsitzende/r des Naturschutzbeirats**
 - iii. **Industrie- und Handelskammer**
 - iv. **Kreishandwerkerschaft**
 - v. **Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH**
 - vi. **Deutscher Gewerkschaftsbund-Kreisverband Hersfeld-Rotenburg**
 - vii. **Kreisschülerrat**
 - viii. **Fridays for Future/Parents for Future**
 - ix. **Stadtwerke Rotenburg**
 - x. **Stadtwerke Bad Hersfeld**
 - xi. **Stadtwerke Bebra**
 - xii. **EAM**
 - xiii. **Geno ScOLAR eG-die Energiegenossenschaft**
 - xiv. **Waldhessische Energiegenossenschaft eG**
 - xv. **Landesinnungsverband Schornsteinfegerhandwerk Hessen**
 - xvi. **Nordhessischer VerkehrsVerbund**
 - xvii. **Deutsche Verkehrswacht Hersfeld-Rotenburg e. V.**
 - xviii. **Allgemeiner Deutscher Fahrradclub (ADFC) Hersfeld-Rotenburg**
 - xix. **Hessenmobil**
 - xx. **Forstamt Rotenburg an der Fulda**

- xxi. Forstamt Bad Hersfeld
 - xxii. Hessischer Waldbesitzerverband, Kreisgruppe Hersfeld-Rotenburg
 - xxiii. Bioland-Vertreter
 - xxiv. Ökomodellregion-Manager
 - xxv. Kreisbauernverband
 - xxvi. Umweltbildungszentrum Licherode e. V.
 - xxvii. Landwirtschaftszentrum Eichhof
 - xxviii. BUND-Kreisverband Hersfeld-Rotenburg
 - xxix. NABU-Kreisverband Hersfeld-Rotenburg
 - xxx. HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Arbeitskreis Hersfeld-Rotenburg
 - xxxi. Abfallwirtschaftszweckverband
 - xxxii. Müllabhol-Zweck-Verband „Rotenburg“
 - xxxiii. Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
- g. Weiterhin gehören dem Klimaschutzbeirat bis zu vier beratende, nicht stimmberechtigte Personen aus der Kreisverwaltung an.
 - h. Darüber hinaus gehören dem Klimaschutzbeirat die Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager der Städte und Gemeinden im Landkreis Hersfeld-Rotenburg beratend und ohne Stimmberechtigung an.
2. Die Entsendung und Berufung der stimmberechtigten Mitglieder in den Klimaschutzbeirat Landkreis Hersfeld-Rotenburg gilt für die jeweilige Wahlzeit des Kreistags. Nach der Wahlzeit führt der Klimaschutzbeirat die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Klimaschutzbeirates weiter.
 3. Die Mitgliedschaft erlöscht:
 - a. durch die Niederlegung des Mandats
 - b. bei den Mitgliedern nach 1. b. und c. durch Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. Kreisausschuss
 - c. bei dem Mitglied nach 1.d. durch Neuwahl des Vorsitzes des Ausschusses für Energie, Umwelt und Ländlicher Raum
 - d. bei den Mitgliedern nach 1. f., wenn das Mitglied von der Institution, die es benannt hat, abberufen wird.
 4. Die Entschädigung der Mitglieder entspricht der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn die Mitglieder im Rahmen ihres Hauptamtes (z. B. Landrat, Bürgermeister) ihre Tätigkeit wahrnehmen.

§ 3 Arbeitsweise

1. Die Sitzungen des Beirats sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden
2. Der Landrat/ die Landrätin des Kreises Hersfeld-Rotenburg ist der/die Vorsitzende des Beirats. Er kann durch ein Mitglied des Kreisausschusses vertreten werden. Die Sitzungen des Klimaschutzbeirats sind öffentlich. Auf Vorschlag der Verwaltung

oder auf Antrag eines Mitgliedes des Beirates kann für einzelne Beratungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

3. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige oder sonstige kompetente Personen eingeladen und angehört werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.
4. Der Klimaschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 4 Arbeitsgruppen

1. Themenbezogene Arbeitsgruppen können vom Klimaschutzbeirat gebildet werden. Diesen können neben Mitgliedern des Klimaschutzbeirates noch bis zu drei zusätzliche Fachleute angehören.
2. Das Klimaschutzmanagement der Kreisverwaltung ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied in allen Arbeitsgruppen. Das Klimaschutzmanagement kann sich von weiteren Verwaltungsmitarbeitenden vertreten lassen.
3. Die restlichen Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Klimaschutzbeirat gewählt.
4. Die Arbeitsgruppen wählen selbst ihre/n Vorsitzende/n.
5. Die Arbeitsgruppen haben beratende Funktion.

§5 Geschäftsführung & Niederschrift

1. Die Geschäfte des Klimaschutzbeirates werden vom Klimaschutzmanagement geführt.
2. Der Landrat/die Landrätin lädt zu den Sitzungen des Klimaschutzbeirates ein. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder ist der Klimaschutzbeirat von dem Landrat/der Landrätin einzuladen.
3. Die Tagesordnung wird durch den/die Vorsitzende/n festgelegt. Alle Mitglieder des Beirates können Tagesordnungspunkte unter Beifügung von Erläuterungen bei dem Klimaschutzmanagement oder dem/der Vorsitzende/n anregen.
4. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt in Textform. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens acht Werktage liegen. Die/der Vorsitzende kann in dringenden Fällen die Einladungsfrist auf fünf Werktage abkürzen.
5. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, über welche Gegenstände beraten worden ist und welche Beschlüsse und Empfehlungen gefasst worden sind (Beschlussprotokoll). Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
6. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
7. Die Niederschrift ist spätestens der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen. Über Einwendungen entscheidet der Beirat.
8. Den Inhalt betreffende Änderungswünsche sind innerhalb von einer Woche nach Versand des Protokolls der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben, andernfalls gilt das Protokoll als genehmigt.
9. Das Protokoll des Klimaschutzbeirates ist öffentlich.

§6 Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Kreisausschusses am 02.06.2026 in Kraft.